

II-3967 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1983/J

A N F R A G E

1986 -03- 19

der Abgeordneten Dr. Rieder
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Wahrung des Grundrechtes auf Freiheit der Kunst
bei der Beschlagnahme

Im Jahr 1982 wurde das Grundrecht der Freiheit der Kunst in unserer Verfassung verankert. Gemeinsam mit dem Verbot jeder Vorzensur, das auf den Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 zurückgeht, ist die Effizienz dieses Grundrechtes ein wichtiger Indikator für den Stellenwert, den die Gesellschaft dem künstlerischen Schaffen und dem künstlerischen Freiheitsraum einräumt.

Umso ernster sind die Vorwürfe zu nehmen, die in letzterer Zeit aus dem Kreise der Kunstschaffenden, aber nicht nur von diesen, in der Öffentlichkeit gegen die Justiz erhoben werden. Ihre Kritik richtet sich insbesondere gegen die Handhabung der Beschlagnahme von Büchern und Filmen. Ein jüngst gegründeter "Solidaritätsfonds österreichischer Künstler und Publizisten" kritisiert namentlich die Beschlagnahme des Filmes und des Buches "Das Gespenst" von Herbert Achternbusch, des Romanes "Holzfällen" von Thomas Bernhard, des Filmes "Das Liebeskonzil" von Werner Schroeter nach einem Theaterstück von Oskar Panizza und der Schallplatte "Spott sei Dank" von Hans Peter Heinzl und Peter Orthofer. In diesem Zusammenhang wird vor allem auch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 19.12.1985 im Fall des Achternbusch-Filmes kritisiert.

Die Medienbeschlagnahme ist ein sehr scharfes Instrument der Strafrechtspflege, weil es automatisch jede Weiterverbreitung und Wiederveröffentlichung strafbar macht und damit wie die "Verhaftung des Gedankens" wirkt. Deshalb schreibt das Gesetz eine eingehende Interessenabwägung vor, die an sich eine Bedachtnahme auf die betroffenen Grundrechte zuließe.

Da es sich bei einem Teil der oben genannten Beschlagnahmefälle um offiziöse Strafsachen handelt, betreffen die geschilderten Vorwürfe nicht nur die Gerichtsentscheidungen, mit denen die Beschlagnahme verfügt wurde, sondern auch die Haltung der staatsanwaltschaftlichen Behörden, die die erforderlichen Anträge gestellt haben. Darüberhinaus kann der Grad des Grundrechtsbewußtseins der Justiz, das ein Element des demokratischen Rechtsstaats ist, der Öffentlichkeit nicht gleichgültig sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

1. In welcher Weise haben die antragstellenden Staatsanwaltschaften und die entscheidenden Gerichte in den oben angeführten Fällen der Beschlagnahme von Büchern und Filmen im Rahmen der für die Beschlagnahme gesetzlich vorgesehenen Interessensabwägung auf das Grundrecht der Freiheit der Kunst Bedacht genommen?
2. Trifft es zu, daß die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, die die Generalprokuratur im Fall des Achterbusch-Filmes erhoben hat, nur Teile der Urteilsbegründung, aber weder die Beschlagnahme noch den Schuldspruch selbst betroffen hat?
3. Sind dem Bundesministerium für Justiz Fälle bekannt, in denen die Staatsanwaltschaften oder Gerichte im Hinblick auf das Grundrecht der Freiheit der Kunst von einem Beschlagnahmeantrag Abstand genommen bzw. die beantragte Beschlagnahme abgelehnt haben?
4. Wird sich das Bundesministerium für Justiz im Wege eines allgemeinen Erlasses um eine verstärkte Bedachtnahme der staatsanwaltschaftlichen Behörden auf das Grundrecht der Freiheit der Kunst bemühen?
5. Welche Haltung nimmt das Bundesministerium für Justiz zu der in der Öffentlichkeit erhobenen Forderung nach einem ausdrücklichen Beschlagnahmeverbot für Kunstwerke ein?